

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/3029 —**

Fahndung nach der RAF und Kronzeugenfall Nonne

Vorbemerkung

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß sie keine Bewertung laufender Ermittlungsverfahren vornimmt, insbesondere nicht der Entscheidung unabhängiger Gerichte vorgreift.

Die Beantwortung der Fragen 4, 5 und 6 erfolgt daher lediglich auf der Grundlage der den zuständigen Strafverfolgungsbehörden vorliegenden Erkenntnisse.

1. Wann und auf welche Weise haben die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern zum letzten Mal die Urheberschaft für eine Straftat eindeutig einem bestimmten Mitglied der RAF zuordnen können?

Die mit Haftbefehl gesuchte Birgit Hogefeld ist dringend verdächtigt, am 15. September 1988 das Tatfahrzeug zum Anschlag auf Staatssekretär Dr. Tietmeyer angemietet zu haben. Sie hat mit hoher Wahrscheinlichkeit die Unterschrift auf dem Mietvertrag geleistet.

2. a) Wie ermitteln die Sicherheitsbehörden die Authentizität von Bekennerschreiben, die mit „Rote Armee Fraktion“ unterzeichnet sind?

Aufgrund der Tatumstände steht die Authentizität von Selbstbezeichnungsschreiben, die an Tatorten von Anschlägen aufgefunden

den werden, fest. Andere Schreiben werden mit diesen Tatschreiben verglichen und auf Übereinstimmungen geprüft. Darüber hinaus ergibt sich Gewißheit über die Urheberschaft der RAF für die beiden letzten Mordtaten, die Anschläge gegen Dr. Herrhausen und Dr. Rohwedder, und für die früheren Mordanschläge insbesondere daraus, daß diese Taten und die Taterklärungen auch von den Personen des RAF-Umfeldes und den Inhaftierten aus der RAF einhellig der RAF-Kommandoebene zugerechnet werden.

Die RAF hat Sachverhalte, derer sie sich fälschlich beschuldigt fühlte, stets dementiert. RAF-Mitglieder, die wegen ihrer Straftaten verurteilt und inhaftiert sind, und Personen des Umfeldes verfügen nach Feststellungen der Sicherheitsbehörden und auch nach eigenem Bekunden über Kontakte zur RAF-Kommandoebene.

- b) Wie bewertet die Bundesregierung die ermittelten Abweichungen zwischen den fünfzackigen Sternen mit dem RAF-Symbol, welche auf den Bekennerschreiben zu den letzten der RAF zugeschriebenen Attentaten abgebildet waren?

Die in der ARD-Sendung „Brennpunkt“ vom 1. Juli 1992 behaupteten Abweichungen gibt es nicht. Die vorgeblichen Abweichungen beruhen offenbar auf dem bei dem Bildvergleich angewendeten technischen Verfahren.

- c) Wie bewertet die Bundesregierung die Verlässlichkeit der von den Sicherheitsbehörden angewandten linguistischen Ermittlungsmethoden bzw. die von Experten angemeldeten und von Gerichten übernommenen Zweifel hieran?

Mit linguistischen Methoden sind keine absoluten Aussagen über Urheberidentitäten zu erreichen. Das Gericht muß den Beweiswert dieser Gutachten in jedem einzelnen Fall bestimmen.

- d) Aus welchen Gründen kann die Bundesregierung ausschließen, daß andere Täterkreise ohne Bezug zur RAF in deren Namen Bekennerschreiben verfassen und sich dabei des RAF-Symbols sowie der aus früheren Erklärungen bekannten inhaltlichen und stilistischen Vorgehensweisen der RAF bedienen?

Anerkannte wissenschaftliche Methoden im Bereich der Kriminaltechnik ermöglichen es in der Regel, Schreiben von Personen, die nicht der RAF zuzurechnen sind, als solche zu erkennen und von Originaltatbekennungen zu unterscheiden.

- e) Wie können die Sicherheitsbehörden anhand fotokopierter Texte die Identität der verwendeten elektrischen Schreibmaschinen feststellen, obwohl Kugelköpfe und Typenräder auswechselbar bzw. auf anderen Maschinen einsetzbar sind?

Die Identität von Maschinenschriften wird anhand charakteristischer Merkmale festgestellt. Hierbei läßt sich nur das Werkzeug,

das die Schrift und somit die Merkmale produziert, identifizieren, d. h. die Typenhebel, Typenräder, Kugelköpfe etc. Bei einer Reproduktion ist mit Informationsverlusten zu rechnen, dies bedeutet jedoch nicht, daß alle charakteristischen Merkmale verlorengehen. Es kann also auch anhand von fotokopierten Texten eine Identitätsüberprüfung mit Erfolg vorgenommen werden.

3. Aus welchen Erwägungen hält die Bundesregierung die Auswahl der Opfer der letzten Attentate sowie die Vorgehensweise der Attentäter für signifikant für die RAF, und kann sie andere Täterkreise ausschließen?

Die Auswahl der Opfer der letzten Attentate entsprach der auch schon zuvor verfolgten Anschlagsstrategie der RAF. Darüber hinaus wurde die Authentizität der Selbstbezeichnungsschreiben festgestellt. Hinweise auf andere Täterkreise liegen nicht vor.

4. Wie bewertet die Bundesregierung die früheren Aussagen des Kronzeugen Siegfried Nonne sowie seine entgegengesetzte Erklärung in der ARD-Sendung „Brennpunkte“ vom 1. Juli 1992?

Auch wenn der Beschuldigte Nonne zwischenzeitlich in staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen am 8. und 15. Juli 1992 sein Geständnis – wie in der ARD-Sendung „Brennpunkt“ – als „gelogen“ widerrufen hat, geht der Generalbundesanwalt nach dem aktuellen Stand der Ermittlungen unverändert davon aus, daß Nonnes bisherige Angaben jedenfalls im Kern glaubhaft sind. Diese Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Beschuldigten findet eine Stütze in einem am 6. Februar 1992 in Auftrag gegebenen nervenfachärztlichen Gutachten zu Fragen der Aussagetüchtigkeit und Glaubwürdigkeit von Siegfried Nonne. Danach sprechen die erhobenen Befunde dagegen, daß der Beschuldigte „die Geschichte seiner Tatbeteiligung etwa erfunden hat“; nach Auffassung des psychiatrischen Sachverständigen bewegen sich seine Schilderungen „nicht im Bereich psychotisch begründeter und der Realität entbehrender Schuldzuweisungen“. Weitere Teilstudien zu psychiatrischen und psychologischen Aspekten der Persönlichkeitsstruktur des Beschuldigten und dessen Glaubwürdigkeit sind noch in Arbeit.

Bei seiner jüngsten Vernehmung am 15. Juli 1992 fand der Beschuldigte Nonne insbesondere auch keine Erklärung dafür, auf welche Weise Spuren von Sprengstoff, wie er beim Anschlag auf Dr. Herrhausen Verwendung fand, auf in seinem Keller sichergestellten Pappstücken gelangt sein können.

Der Beschuldigte konnte auch nicht schlüssig erklären, weshalb er bei seinen mehrfachen Vernehmungen durch den Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes seine zuvor bei der Bundesanwaltschaft gemachten Angaben wiederholte und dort auch nichts von den angeblichen Pressionen des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz erwähnte.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß der Widerruf des Geständnisses durch Nonne dem Ermittlungsrichter des Bundes-

gerichtshofes keine Veranlassung gegeben hat, den Haftbefehl gegen den Beschuldigten und die auf seinen Angaben beruhenden Haftbefehle gegen Christoph Seidler und Andrea Klump aufzuheben (vgl. § 120 StPO).

5. Wie kommentiert die Bundesregierung nach ihren Erkenntnissen insbesondere Nonnes jetzige Erklärung,
 - a) Beamte des hessischen Verfassungsschutzes hätten seine damalige Aussage selbst ersonnen, diese mit ihm einstudiert und ihn zu deren Wiedergabe angehalten,

Nach den bisherigen Ermittlungen liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß die in der Frage genannten Behauptungen Siegfried Nonnes zutreffen könnten.

- b) die vernehmenden Staatsanwälte bei der Bundesanwaltschaft hätten hierum gewußt und die Vernehmungen nicht ernsthaft geführt?

Siegfried Nonne wurde am 21. November 1991 von der Bundesanwaltschaft zunächst als Zeuge vernommen. Die Vernehmung wurde dann, nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Siegfried Nonne als Beschuldigten, fortgesetzt. Sie dauerte von 10.00 Uhr bis 16.50 Uhr. Da Nonne einen seelisch-körperlich labilen Eindruck erweckte, am Morgen des Vernehmungstages dämpfende Arzneimittel eingenommen und Tage zuvor ein psychiatrisches Attest vorgelegt hatte, er leide an einer „schweren psychiatrischen Erkrankung“, waren mehrere Unterbrechungen der Vernehmung erforderlich. Die reine Vernehmungszeit betrug vier Stunden. Die Überlegung, die psychisch problematisch erscheinende Aussageperson zu Beginn der Ermittlungen zu einer zusammenhängenden Darstellung der Vorgeschichte des Anschlages auf Dr. Herrhausen anzuhalten, war ausschlaggebend für die Entscheidung der beiden vernehmenden Staatsanwälte, Nonne im Zusammenhang eingenitiativ den Sachverhalt im wesentlichen ohne Zwischenfragen schildern zu lassen. Eine detaillierte Befragung von Nonne war schon im Hinblick auf dessen psychische Verfassung zum damaligen Zeitpunkt nicht angebracht. Bereits im Laufe der Vernehmung zeichnete sich ab, daß noch umfangreiche und langwierige Befragungen des Beschuldigten erforderlich sein würden.

Am 21. November 1991 war es vordringlich, im Anschluß an die Aussage Nonnes noch am selben Abend dessen Wohn- und Kellerräume zu durchsuchen.

Es kann keine Rede davon sein, die sachbearbeitenden Staatsanwälte der Bundesanwaltschaft hätten die Vernehmung des Beschuldigten Nonne „nicht ernsthaft geführt“. Die Behauptung des Beschuldigten, die vernehmenden Staatsanwälte der Bundesanwaltschaft hätten „gewußt“, daß „Beamte des hessischen Verfassungsschutzes seine damalige Aussage selbst ersonnen, diese mit ihm einstudiert und ihn zu deren Weitergabe angehalten“ hätten, ist unzutreffend.

6. Wie bewertet die Bundesregierung hinsichtlich der bislang ange nommenen RAF-Urheberschaft für das Herrhausen-Attentat den Umstand,
 - a) daß andere Bewohner des von Nonne damals bewohnten Hauses von einer längeren Anwesenheit fremder Menschen in seiner Wohnung nichts bemerkt haben,

Der Umstand, daß Mitbewohner des von Nonne seinerzeit bewohnten Hauses nichts davon bemerkt haben, daß Nonne über einen längeren Zeitraum mehrere Personen in seiner Wohnung beherbergt haben will, schließt nicht aus, daß die anfänglich von Nonne gemachten Angaben zutreffen. Zum einen hatten die Mietparteien keinen Kontakt zu Nonne; zum anderen war es bei dem RAF-typischen, konspirativen Verhalten möglich, unbemerkt in das Haus und die Wohnung Nonnes zu gelangen.

- b) daß auch der zu der fraglichen Zeit vor dem Anschlag in der Wohnung lebende Bruder von Nonne offenbar nichts derartiges bemerkt hat,

Nach den durchgeführten Ermittlungen läßt sich nicht mit Sicherheit klären, ob der Stiefbruder Nonnes im fraglichen Zeitraum der Tatvorbereitungen in der Wohnung Nonnes gewohnt hat. Die Annahme, er habe sich in der Wohnung aufgehalten, beruht allein auf dessen eigener Aussage. Diese Aussage machte der Schwerkranke zwei Tage vor seinem Tod im Krankenhaus. Nach Angaben der ihn behandelnden Ärztin war er schon Tage vor seinem Tod „unscharf orientiert“, d. h. er habe zeitweise nicht mehr gewußt, was er sagte.

- c) daß sich nach Expertenaussagen in Nonnes Keller signifikante Anhaftungsspuren des beim Anschlag verwandten TNT hätten finden lassen müssen, wenn dieser Sprengstoff tatsächlich zuvor dort eingelagert worden wäre?

Beim Anschlag auf Dr. Herrhausen wurde kein TNT, sondern nach dem Spurenbild der Rückstandsanalysen ein Gemisch aus 2,4-Dinitrotoluol (DNT), 2,4-Dinitroethylbenzol (DNEB) und 2,4,6-Trinitrotoluol (2,4,6-TNT) verwendet.

Im Keller des Beschuldigten Siegfried Nonne wurden Spuren der Sprengstoffkomponenten DNT und DNEB neben sehr kleinen Mengen an Nitroglycerin gefunden. Die Kombination von DNT und DNEB in Sprengstoffen ist höchst selten. Ein Vergleich mit dem beim Anschlag auf Dr. Herrhausen benutzten Sprengstoff ist naheliegend.

Möglicherweise im Sprengstoff des Herrhausen-Anschlages vorhandenes Nitroglycerin wird erfahrungsgemäß an Tatorten nicht gefunden, da der hohe Dampfdruck dieses Sprengöls ein Haften an den erwärmten Metalloberflächen verhindert.

Soweit im Keller Siegfried Nonnes kein TNT gefunden wurde, ist dies erklärbar aufgrund eines durch die Umgebung bedingten Abbaus dieser weniger stabilen Komponente. Im Fall des

2,4,6-TNT ist z. B. ein mikrobakterieller Abbau bekannt, der sich bereits nach wenigen Tagen bemerkbar macht.

7. Welche Hinweise hat die Bundesregierung, daß möglicherweise (ggf. welche) andere Personen
 - a) die in Nonnes Keller gefundenen Spuren anderer Sprengstoffe dort plaziert haben, um eine falsche Spur zu legen,

Aufgrund der bisherigen Ermittlungen liegen keinerlei Hinweise dafür vor, daß andere Personen die Spuren von Sprengstoff in den Keller von Nonne eingebracht haben.

- b) den Brand in Nonnes Wohnung willentlich verursacht haben, um das Fehlen von Spuren der dort angeblich aufenthaltlich gewesenen RAF-Attentätern zu erklären?

Weiter liegen aufgrund der bisherigen Ermittlungen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß der Brand in der Wohnung Nonnes durch andere Personen verursacht wurde. Vielmehr hat Siegfried Nonne in seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung am 8. Juli 1992 – nach seinem „Widerruf“ in der ARD-Sendung „Brennpunkt“ – nochmals ausdrücklich bestätigt, den Brand in seiner Wohnung am 9. Januar 1990 selbst gelegt zu haben.

8. Wie bewertet die Bundesregierung angesichts dieser nun noch stärker zutage getretenen Zweifel an Nonnes ursprünglicher Aussage die seinerzeit vom Generalbundesanwalt veröffentlichte Erklärung, es sei ein großer Fahndungserfolg und Einbruch in RAF-Strukturen gelungen?

Hält die Bundesregierung den derzeitigen Amtsinhaber angesichts dieser offenbar verfrühten Bewertung weiterhin für geeignet?

Es trifft nicht zu, daß der Generalbundesanwalt eine Erklärung veröffentlicht hat, wonach „ein großer Fahndungserfolg und Einbruch in RAF-Strukturen gelungen“ sei. Vielmehr hat der Generalbundesanwalt am 21. Januar 1992 eine Pressemitteilung veröffentlicht. Darin wurde – damals ohne Namensnennung – mitgeteilt, daß der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes gegen Siegfried Nonne Haftbefehl wegen des dringenden Verdachts der Beihilfe zum Mord an Dr. Herrhausen und zum versuchten Mord an dessen Fahrer und wegen Unterstützung der RAF erlassen sowie die Haftbefehle gegen Andrea Klump und Christoph Seidler um den Vorwurf des gemeinschaftlichen Mordes und des versuchten Mordes erweitert hat. Die Pressemitteilung enthielt weiterhin den wesentlichen Inhalt der damaligen Aussage des Beschuldigten Nonne und die Einschätzung, daß diese Angaben nach dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen als glaubhaft angesehen würden. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, daß nach dem kriminaltechnischen Gutachten des Bundeskriminalamts in dem Keller des Beschuldigten Sprengstoffkomponenten, die auch der bei dem Anschlag verwendete Sprengstoff enthalten hatte, festgestellt worden waren. Ebenfalls

am 21. Januar 1992 erklärte der Generalbundesanwalt weiter, daß nach seiner Einschätzung die Angaben Nonnes die wichtigsten Angaben und Hinweise seien, die man seit Beginn der 80er Jahre bei der Bekämpfung des deutschen Terrorismus erhalten habe. Die genannten Erklärungen haben lediglich den damaligen Stand der Ermittlungen wiedergegeben. Soweit darin Bewertungen enthalten waren, standen diese erkennbar unter dem Vorbehalt des Ergebnisses der weiteren Ermittlungen und waren auch vor dem Hintergrund des auf die Aussagen von Siegfried Nonne gestützten Erlasses bzw. der Erweiterung von Haftbefehlen durch den Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes gerechtfertigt. Diese Haftbefehle haben auch weiterhin unverändert Bestand.

9. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Fall des jener Erklärung zufolge so wichtigen Kronzeugen Nonne für die jetzt anstehende Entscheidung, ob die Kronzeugenregelung über das Jahresende hinaus verlängert werden soll?

Bei der Entscheidung über eine eventuelle Verlängerung der Kronzeugenregelung wird eine Vielzahl von Gesichtspunkten zu berücksichtigen sein. Die Glaubwürdigkeit eines einzelnen Zeugen, die zudem nicht abschließend beurteilt werden kann, kann für diese Entscheidung nicht maßgebend sein. Im übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 14 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS/ Linke Liste – Drucksache 12/2610 – Bezug genommen.

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333